

Die Strafzumessung ist ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Strafgerichte. Die Strafgerichte in der Deutschen Demokratischen Republik können ihren politischen und nationalen Aufgaben, wie sie im § 2 Abs. 1 GVG festgelegt sind, nur dann gerecht werden, wenn es ihnen gelingt, in jedem Fall die zutreffende und gerechte Strafe zu finden. Eine solche Strafzumessung trägt zur Festigung der volksdemokratischen Ordnung bei, indem sie das sozialistische Rechtsbewußtsein und das Vertrauen der Bürger zum Arbeiter-und-Bauern-Staat stärkt. Zugleich damit muß sie die Werktätigen von der Überlegenheit der sozialistischen Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik überzeugen.

Die Strafzumessung ist gerichtliche Entscheidungstätigkeit. Zusammen mit der Entscheidung über die „Schuld“ des Angeklagten (Schuldausspruch) findet sie im Strafurteil ihren Niederschlag (Strafausspruch). Auch die Strafzumessung ist *Gesetzesanwendung*. Während das Gericht bei der Entscheidung über die „Schuld“ den gesetzlichen Tatbestand auf eine bestimmte verbrecherische Handlung anwendet, kommt bei der Strafzumessung die gesetzliche Strafdrohung zur Anwendung. Bei der Strafzumessung ist innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens diejenige Strafe auszuwählen, die nach Überzeugung des Gerichts die zutreffende und gerechte ist. Das Gericht muß also die gesetzlich angedrohte Strafe *individualisieren*, d. h. gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Verbrechens anwenden. Je nach der Ausgestaltung des gesetzlichen Strafrahmens muß das Gericht über die anzuwendende *Strafart*, über die festzusetzende *Strafhöhe* und gegebenenfalls über die im Einzelfall zu verhängenden *Zusatzstrafen* nach Art und Maß entscheiden.

Bei einer Bestrafung nach § 1 Abs. 2 WStVO z. B. muß sich das Gericht entscheiden, ob es auf Gefängnis oder auf Geldstrafe erkennen will (Entscheidung über die Strafart). Hat es sich für Gefängnis entschieden, dann muß es die Dauer der Gefängnisstrafe festlegen (Entscheidung über die Strafhöhe).

Im Fall des § 146 StGB z. B. muß sich das Gericht darüber klar werden, ob es zusätzlich zur Hauptstrafe (Zuchthaus) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (gemäß § 32 StGB) bzw. auch noch auf Polizeiaufsicht erkennen will (Entscheidung über die Art der Zusatzstrafen). Wird der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen, so muß das Gericht die Dauer ihrer Aberkennung festlegen (Entscheidung über das Maß der Zusatzstrafe).